

# TU JOURNAL

---

**Auftraggeberhaftung auch bei Sozialversicherung im Ausland**

**Abzugssteuer bei Gestellung von Arbeitskräften**

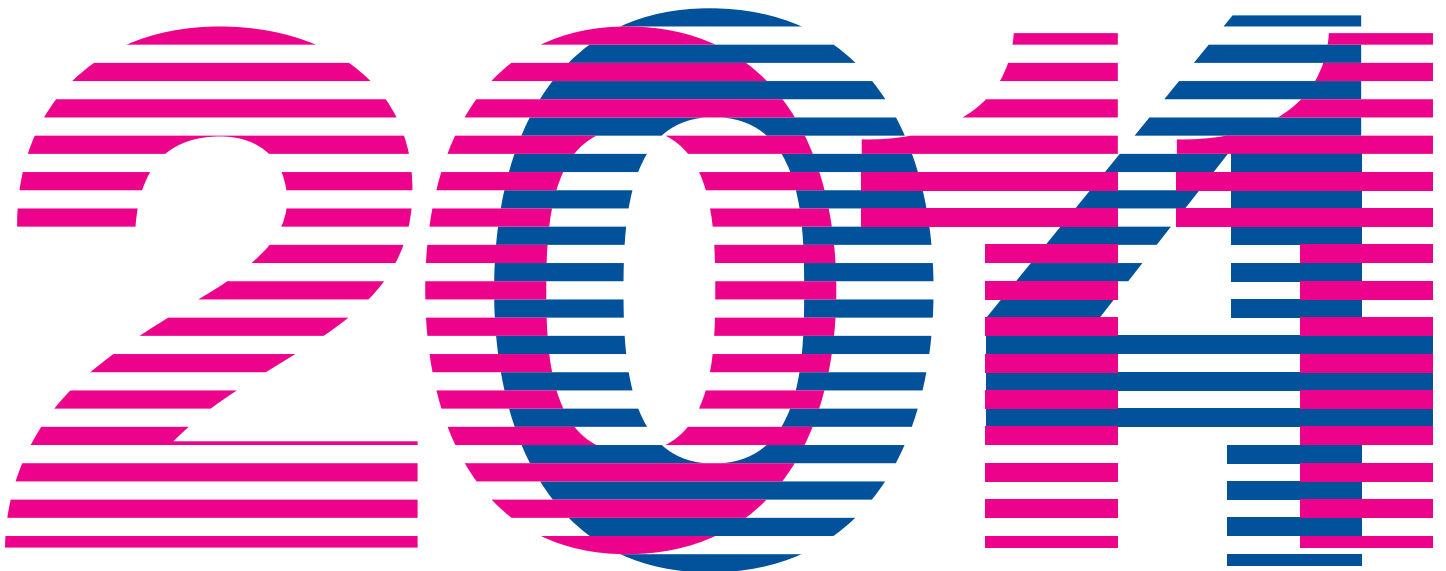
**Lohnnebenkosten optimieren!**

**Vererben ohne Steuerbelastung?**

**Wieder Neues zu Kinderbetreuungskosten**

**Verbraucherpreisindex**

---



---

## AUFTRAGGEBERHAFTUNG AUCH BEI SOZIALVERSICHERUNG IM AUSLAND

Seit 1.7.2011 wurde die Haftung des Auftraggebers ausgedehnt. Bei Bauleistungen sind von der Auftragssumme nun 25 % (20 % wie bisher für Sozialversicherung + 5 % neu für Steuern) einzubehalten und an das Dienstleistungszentrum der Wiener GKK abzuführen, wenn der Beauftragte nicht in der HFU Liste eingetragen ist. Diese einbehaltenen Beträge sollen nicht entrichtete Abgaben abdecken.

Wird ein Unternehmer aus dem EU-Ausland mit einer Arbeit in Österreich beauftragt, dann besteht in Österreich meistens keine Sozialversicherungspflicht (Nachweis durch Vorlage des Formulars A1), daher sind die 20 % nicht einzubehalten. Davon unabhängig kann sich aber eine Lohnsteuerpflicht in Österreich ergeben, wenn sich die Dienstnehmer länger als 183 Tage pro Kalenderjahr in Österreich aufhalten. In diesen Fällen haftet auch der österreichische Auftraggeber für die Bezahlung der Abgaben, wenn er nicht 5 % der Auftragssumme an das Dienstleistungszentrum der Wiener GKK abgeführt hat. Eine Entlastung von der Haftung wäre natürlich auch gegeben, wenn der ausländische Unternehmer in der HFU Liste eingetragen ist, was aber normalerweise nicht der Fall sein wird.

---

## ABZUGSSTEUER BEI GESTELLUNG VON ARBEITSKRÄFTEN

Zur Sicherung des Steueraufkommens ist bei bestimmten Tätigkeiten in Österreich der Auftraggeber verpflichtet, eine Abzugssteuer in Höhe von 20 % des Auftragsvolumens einzubehalten. In diesen Fällen wird ja eigentlich der Auftragnehmer/Empfänger der Beträge in Österreich steuerpflichtig. Da dieser manchmal schwer zu fassen ist, wurde die Abzugspflicht beim Auftraggeber eingeführt, so will sich das Finanzamt absichern. In dieser Information soll nun insbesondere auf die Risiken und Pflichten bei Gestellung von Arbeitskräften durch ausländische Unternehmer ein-

gegangen werden. In diesem Zusammenhang ist die klare Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Gestellungsvertrag von grundlegender Bedeutung. Ein Werkvertrag kann sehr leicht in einen Gestellungsvertrag kippen. Wenn kein abgrenzbares Werk vorliegt, nicht vorwiegend eigenes Material und Werkzeug verwendet wird, die Arbeitskräfte der Dienst- und Fachaufsicht des Auftraggebers unterliegen oder keine Haftung für den Erfolg der Leistung gegeben ist, liegt Arbeitskräfteüberlassung vor. Wenn auch nur Teile dieser Kriterien zutreffen, kann von einer Arbeitskräfteüberlassung (= Gestellung) ausgegangen werden.

Damit ist aber der Auftraggeber des ursprünglichen „Werkvertrages“ in der Abzugsverpflichtung. Diese Abzugsverpflichtung besteht unabhängig davon, ob der Auftragnehmer eine inländische Betriebsstätte hat oder nicht. Da diese Beurteilung durch eine Prüfung regelmäßig einige Zeit nach Bezahlung des Auftrages erfolgt, wird es schwierig sein, die Beträge beim Auftragnehmer einzutreiben. Dadurch bleibt der Auftraggeber auf diesen Kosten sitzen.

Sollte es sich um eine Bauleistung oder Reinigungsleistung handeln, besteht noch zusätzlich die Pflicht, 5 % der Auftragssumme an das Dienstleistungszentrum der Wiener GKK abzuführen (siehe auch Artikel Auftraggeberhaftung).

---

### TU-TIPP

Es gibt auch die Möglichkeit, vom Finanzamt einen Befreiungsbescheid zu bekommen, dann muss man den Betrag nicht einbehalten. Im konkreten Einzelfall hilft Ihnen ihr TU-Betreuer weiter.

---

---

## LOHNNEBENKOSTEN OPTIMIEREN!

Alle Geld- oder Sachbezüge, die der Dienstnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber erhält oder auf die er auch nur Anspruch hat (Anspruchsprinzip), unterliegen der Beitragspflicht bei der Sozialversicherung. Davon ausgenommen ist nur der Ersatz der tatsächlichen

Kosten (eines Massenbeförderungsmittels) für die Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte. Diese Ausnahme ist laut VwGH auch auf den Ersatz der Kosten bei Benützung eines PKWs ausdehnbar. Dieser Kostenersatz ist jedoch maximal bis zur Höhe des Tarifes für Massenbeförderungsmittel SV-frei. Solche Fahrtkostenersätze müssen zusätzlich zum Kollektivvertragslohn bezahlt werden und erhöhen die Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer (und auch Dienstgeberbeitrag, Dienstgeberzuschlag und Kommunalsteuer). Im Bereich der Lohnsteuer werden diese Kosten mit einem eigenen Verkehrsabsatzbetrag abgegolten.

---

#### TU-TIPP

Sollten Sie solche Fahrtkostenersätze leisten, dann empfehlen wir einen schriftlichen Widerrufsvorbehalt.

Es sollte auch festgehalten sein, dass diese Kostenersätze im Fall von Krankheit oder Urlaub nicht gewährt werden.

---

### VERERBEN OHNE STEUERBELASTUNG?

Viele denken, dass seit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer keine steuerlichen Belastungen bei Erbschaften auftreten. Werden jedoch Grundstücke vererbt, fällt nach wie vor die Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühr im Grundbuch an. Da diese vom dreifachen Einheitswert berechnet werden, treten hier in der Regel keine größeren Belastungen auf. Hingegen können sich erhebliche steuerliche Konsequenzen bei der Vererbung von Unternehmen oder Anteilen an einer Personengesellschaft ergeben.

Wenn der Erbe eines Einzelunternehmens dieses verkauft, kann sich ein der Einkommensteuer unterliegender Veräußerungsgewinn ergeben. Das ist wohl einsichtig, da auch der Verkauf durch den Erblasser steuerpflichtig gewesen wäre. Ganz anders ist es bei einer Betriebsaufgabe. Wenn ein Gebäude teils privat und teils betrieblich genutzt wurde, hätte vermutlich nur der Erblasser die Bedingungen für die steuerfreie Entnahme ins Privatvermögen erfüllt. Bei einer Weiterführung und

späteren Betriebsaufgabe durch den Erben kann die Begünstigung verlorengelangen.

Bei der Nachfolge in einer Personengesellschaft ist es besonders wichtig, klare Verhältnisse zu schaffen. So wird der Betrieb oft nur einem Erben zur Weiterführung übertragen, die anderen Erben sollen abgefunden werden. In solchen Fällen geht das Finanzamt von einer Veräußerung des Unternehmens aus, und der abgefundene Erbe muss den Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer unterziehen. Bei entsprechender Gestaltung des Testamentes lässt sich das im Einzelfall vielleicht auch vermeiden.

Eine Mehrbelastung bei Grundstücksübertragungen ist ab 2013 wegen eines Verfassungsgerichtshofurteils zu erwarten. Bei Schenkungen und Erbschaften richtet sich die Eintragungsgebühr derzeit nach dem Einheitswert. Es ist zu befürchten, dass die Eintragungsgebühr für die schenkungsweise Übertragung von Grundstücken dann vom wesentlich höheren Verkehrswert berechnet wird.

---

#### TU-TIPP

Lassen Sie Ihr Testament auch aus steuerlicher Sicht prüfen bzw. regeln Sie Ihren Nachlass so, dass die Erben daran Freude haben und nicht das Finanzamt.

---

### WIEDER NEUES ZU KINDERBETREUUNGSKOSTEN

In unserer letzten Ausgabe berichteten wir über die erweiterte Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Ein wesentliches Kriterium für die Absetzbarkeit ist die Qualifikation der betreuenden Person.

Ein unabhängiger Finanzsenat interpretierte jüngst dieses Qualifikationserfordernis viel strenger, als das bisher die Finanz gesehen hat. Danach sollte zumindest das Ausbildungsniveau von Tagesmüttern mit 160 Ausbildungseinheiten nachgewiesen werden. Ein Babysitterkurs, den die Oma besucht

hat, reicht demnach als Qualifikationsnachweis nicht aus. Weiters ist bei nahen Angehörigen als Betreuer besonders auf klare, fremdübliche Vereinbarungen und die Nachweise der Bezahlung (tunlichst Überweisung) zu achten. Dadurch wird

die Absetzbarkeit von Betreuungskosten innerhalb des Familienverbandes deutlich schwieriger. Abzuwarten bleibt jedoch, wie eng dies die Finanz in Zukunft sieht.



Zum Jahreswechsel danken wir Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen friedliche Feiertage und ein gutes Neues Jahr!



**Besinnen wir uns auf das MITEINANDER!**  
**Dann können wir es schaffen**  
**und den Weihnachtsfrieden erleben...**



**VERBRAUCHERPREISINDEX**

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>2009</b>		<b>107,5</b>	<b>118,9</b>	<b>125,2</b>	<b>163,7</b>	<b>254,4</b>	<b>446,5</b>
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>2010</b>		<b>109,3</b>	<b>120,9</b>	<b>127,2</b>	<b>166,4</b>	<b>259,1</b>	<b>453,8</b>
Mai	2011	103,5	113,3	125,3	131,9	172,4	268,1	470,4
Juni	2011	103,5	113,3	125,3	131,9	172,4	268,1	470,4
Juli	2011	103,3	113,1	125,1	131,6	172,1	267,5	469,5
August	2011	103,5	113,3	125,3	131,9	172,4	268,1	470,4
September	2011	103,9	113,8	125,8	132,4	173,1	269,1	472,2
Oktober	2011	104,0	113,9	128,9	132,5	173,3	269,4	472,7

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter [http://www.statistik.at / statistiken / preise / verbraucherpreisindex / zeitreihen\\_und\\_verkettungen](http://www.statistik.at / statistiken / preise / verbraucherpreisindex / zeitreihen_und_verkettungen)

**Impressum**

Herausgeber, Medieninhaber:  
 TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
 A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17  
 für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter  
 Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,  
 wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.  
 Druck: Remaprint / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com  
 Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger  
 Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der  
 Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

**TREUHAND-UNION**

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL